



Wegleitung zur zeitlich begrenzten Reduktion des individuellen Stundenplans

Dokumentenverwaltung

Autor:	Mike Harrer + Ueli Laib
Dokument Name:	PST_Wegleitung Stundenplanreduktion (Dispensation)_0.1
Erstellungsdatum	5. Juni 2026
Version + Datum	0.1 / 5. Juni 2026

Dokumentenverlauf

Version	Beschreibung	Datum	Autoren
0.1	Entwurf, Erarbeitet durch SL-Team, dokumentiert durch Mike Harrer	05.06.2026	Ueli Laib
1.0	Verabschiedung + Veröffentlichte Version (Abnahme Schulpflege)	16.05.2026	Ueli Laib



1. Grundsatz

¹ Eine Stundenplanreduktion ist eine befristete Entlastungsmassnahme, die einem Kind helfen kann, eine vorübergehende Überlastung oder eine besondere Belastungssituation zu bewältigen.

2. Zweck dieser Wegleitung

¹ Dieses Grundlagenpapier beschreibt die gesetzlichen Rahmenbedingungen und das Verfahren, unter denen eine befristete Reduktion (= Dispensation) des individuellen Stundenplans eines Kindes aufgrund gesundheitlicher oder pädagogischer Gründe möglich ist. Die Massnahme erfolgt im Rahmen der Dispensationsbestimmungen der Volksschulverordnung und stellt kein Sonderschulsetting dar. Im Abschnitt 6 wird auf das Vorgehen innerhalb eines Sonderschulsettings eingegangen.

3. Gesetzliche Grundlage

3.1 Volksschulgesetz (VSG)

[412.100 7.2.05 106.fm](#)

- § 3 VSG – Recht auf Schulbesuch und Schulpflicht

Alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule zu besuchen.

Erklärung

„§ 3 VSG macht klar, dass alle Kinder ein Recht auf Schule haben und gleichzeitig schulpflichtig sind – deshalb darf eine Stundenplanreduktion nur gut begründet und befristet erfolgen.“

- § 50 VSG – Grundsätze des Schulbetriebs

Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.

Erklärung

„§ 50 VSG verlangt, dass die Schule stets das Wohl des Kindes berücksichtigt – darum muss jede Stundenplanreduktion eine hilfreiche und verhältnismässige Lösung sein.“

- § 57 VSG – Elternpflichten

Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich.



Erklärung

„§ 57 VSG zeigt, dass die Eltern für den regelmässigen Schulbesuch verantwortlich sind – deshalb müssen sie bei einer Stundenplanreduktion aktiv mitwirken.“

3.2 Volksschulverordnung (VSV)

[412.101 28.6.06 106.fm](#)

- § 28 VSV – Absenzen

Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation.

Erklärung

„§ 28 VSV verlangt, dass Eltern vorhersehbare Absenzen rechtzeitig melden – darum braucht es für eine Stundenplanreduktion ein offizielles Dispensationsgesuch der Eltern.“

- § 29 VSV – Dispensation

Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler auszureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei **die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse**.

Erklärung

§ 29 VSV - Eine Dispensation erlaubt es, ein Kind vorübergehend vom Unterricht zu entlasten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. gesundheitliche oder familiäre Belastung). Die Schulleitung entscheidet darüber und berücksichtigt immer die persönliche und schulische Situation des Kindes.

- § 29a. VSV - Dispensation für bestimmte Fächer

Die Gemeinden können Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise vorübergehend oder dauernd von bestimmten Fächern oder Teilen davon dispensieren.

Die Dispensation erfolgt zugunsten eines Unterrichts in anderen Fächern oder Lerninhalten.

Erklärung

§ 29a VSV - In besonderen Fällen kann ein Kind von einzelnen Fächern befreit werden – vorübergehend oder dauerhaft. Die Schulleitung sorgt dafür, dass das Kind stattdessen in einem anderen Bereich Lernzeit oder Förderung erhält.



3.3 Offizielle Merkblätter und Weisungen

3.3.1 Merkblatt „Schulpflicht, Disziplinar massnahmen und Elternpflichten“

[Schulpflicht, Disziplinar massnahmen und Elternpflichten](#)

Das Merkblatt der Bildungsdirektion erklärt, wie Schulen mit der Schulpflicht umgehen müssen. Auch wenn eine Stundenplanreduktion keine Disziplinar massnahme ist, gelten die dort beschriebenen Grundregeln für alle schulischen Entscheide:

- **Die Eltern müssen angehört werden.**
- **Die Schule muss eine verhältnismässige Lösung wählen.**
- **Jede Massnahme braucht eine klare gesetzliche Grundlage.**

Diese Grundsätze helfen sicherzustellen, dass eine zeitlich begrenzte Entlastung des Stundenplans korrekt, nachvollziehbar und fair entschieden wird.

3.3.2 Merkblatt „Absenzen, Jokertage und Dispensationen“

[Absenzen, Jokertage und Dispensationen an der Volksschule | Kanton Zürich](#)

Rechtliche Grundlage

- Bei vorhersehbaren Absenzen müssen Eltern ein Gesuch stellen. Die Schulleitung entscheidet über das Gesuch.
- Wichtige Gründe für eine Dispensation: Der Kanton nennt typische „wichtige Gründe“ – z. B. gesundheitliche Belastungen, besondere Ereignisse im persönlichen Umfeld oder religiöse Anlässe.
- Die Schule muss persönliche, familiäre und schulische Verhältnisse berücksichtigen. Dispensationen gehen über Jokertage hinaus.

3.3.3 Merkblatt «Dispensationen Stadt Zürich»

[Absenzen, Jokertage, Dispensationen, Religiöse Anlässe - Stadt Zürich](#)

Das Merkblatt der Stadt Zürich konkretisiert die kantonalen Vorgaben auf praxistaugliche Weise:

- **Vorgespräch mit der Lehrperson**
Die Eltern besprechen die geplante Absenz zuerst mit der Klassenlehrperson.
- **Schriftliches Gesuch**
Anschliessend reichen die Eltern ein begründetes Dispensationsgesuch ein; **die Schulleitung entscheidet darüber**. Ein Dispensationsgesuch



kann am SSG mündlich gestellt werden, sofern es im Protokoll klar festgehalten wird. Damit gilt es als dokumentiertes Gesuch im Sinne von § 28 VSV.

„Die Eltern erklären am SSG vom [Datum], dass sie mit einer zeitlich befristeten Stundenplanreduktion einverstanden sind. Dieser Antrag/Einverständnis wird protokolliert.“

- **Beispiele für wichtige Gründe**

Das Merkblatt nennt verschiedene Beispiele wie aussergewöhnliche familiäre Ereignisse, gesundheitliche Belastungen, religiöse Feiertage oder besondere Anlässe, was die praktische Anwendung von § 29 VSV verdeutlicht.

- **Berücksichtigung der individuellen Situation**

Bei der Entscheidung müssen persönliche, familiäre und schulische Verhältnisse des Kindes berücksichtigt werden.

4. Beurteilungskriterien

Die Beurteilungskriterien zeigen auf, nach welchen Vorgaben eine Stundenplanreduktion entschieden wird und stellen sicher, dass die Massnahme nachvollziehbar und kindgerecht ist.

- Zureichender Grund (§ 29 VSV).
- Verhältnismässigkeit (Merkblätter).
- Kindeswohl (§ 50 VSG).
- Mitwirkung der Eltern (§ 57 VSG).

5. Ablauf

1. Standortgespräch mit Eltern, KLP, SHP, SL, (SSA, SPD) - Dokumentation der Belastung.
2. Schriftliches Gesuch der Eltern (§ 28 VSV). - kann am SSG formuliert und protokolliert werden.
3. Prüfung durch die Schulleitung.
4. Zuständigkeit:
 - a. Die Schulleitung kann Dispensationen von bis zu 12 Monaten bewilligen.
 - b. Weiterführende Dispensationen sind durch die Schulpflege zu bewilligen. Zuständigkeit für die Bearbeitung: Ressort Sonderpädagogik.



5. Schriftliche Verfügung durch die Schulleitung:

- **Entscheid**

Das Kind wird im Zeitraum vom (Datum) bis (Datum) für folgende Unterrichtszeiten dispensiert: (Beschreibung der reduzierten Lektionen). Die Stoffnachführung wird individuell geregelt.

- **Verhältnismässigkeit**

Die Stundenplanreduktion ist verhältnismässig, da sie als mildeste geeignete Massnahme aus dem SSG hervorgegangen ist und die aktuelle Belastungssituation des Kindes berücksichtigt.

- **Rechtliches Gehör**

Die Eltern konnten sich am SSG vom (Datum) äussern; ihre Sicht wurde beim Entscheid berücksichtigt.

- **Befristung**

Die Stundenplanreduktion gilt vom (Datum) bis (Datum).

- **Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen schriftlich ein Rekurs bei der Schulpflege der Gemeinde Turbenthal erhoben werden.

- **Umsetzung und Überprüfung**

Die Umsetzung erfolgt durch die Lehrpersonen und Schulleitung. Der Austausch mit den Eltern wird während der Dauer der Massnahme regelmässig und konstruktiv gepflegt. Die Überprüfung der Massnahme erfolgt im Standortgespräch vom (Datum).

6. Wenn ein Sonderschulsetting vorliegt

Eine Dispensation wie eine Stundenplanreduktion ist eine kurzfristige, klar befristete Entlastungsmassnahme, die einem Kind hilft, eine vorübergehende Überlastung oder besondere Belastungssituation zu bewältigen.

Zeigt ein Kind hingegen dauerhaft einen besonderen Bildungsbedarf, genügt eine solche vorübergehende Entlastung nicht. In diesen Fällen gelten die sonderpädagogischen Massnahmen, welche auf eine dauerhafte Anpassung des schulischen Settings ausgerichtet sind.

6.1 Gesetzliche Grundlagen

[412.103 11.7.07 109.fm](#)

[Besonderer Bildungsbedarf an der Volksschule | Kanton Zürich](#)



6.2 Abgrenzung zur Stundenplanreduktion

- Eine Stundenplanreduktion (Dispensation) ist kurzfristig, befristet und dient der Entlastung, wenn ein Kind vorübergehend überfordert oder belastet ist.
- Ein Sonderschulsetting ist dauerhaft, strukturiert, basiert auf einem Abklärungsverfahren (SSG + SAV) und benötigt einen Schulpflegeentscheid.
- Wenn absehbar ist, dass die Belastung längerfristig bestehen wird, muss das Verfahren der sonderpädagogischen Massnahmen eingeleitet werden.
- Eine Stundenplanreduktion kann ein Sonderschulsetting nicht ersetzen.

6.3 Anforderungen für ein Sonderschulsetting

Damit eine sonderpädagogische Massnahme angeordnet werden kann, braucht es:

1. Eine anhaltende Überforderung oder Gefährdung im schulischen Alltag, die nicht mit regulären Unterstützungen oder befristeten Dispensationen aufgefangen werden kann.
2. Ein schulisches Standortgespräch (SSG) zur gemeinsamen Einschätzung der Situation.
3. Eine schulpsychologische Abklärung nach dem standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) durch den Schulpsychologischen Dienst.
4. Einen Entscheid der Schulpflege, die gemäss VSM für Sonderschulmassnahmen zuständig ist.

Ein Sonderschulsetting ist immer formell, dokumentiert und dauerhafter als eine Dispensation.



Primarschule Turbenthal

7. Abnahme durch die Schulpflege

Die vorliegende Wegleitung wurde von der Schulpflege am 16. Juni 2026 abgenommen.

Turbenthal, 16. Juni 2026

Der Präsident

Ueli Laib

Die Schulverwaltungsleiterin

Alexandra Fuhrer